

§ 26 OVP (Brandenburg) — Unterrichtspraktische Prüfung

Ordnung für den Vorbereitungsdienst

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die unterrichtspraktische Prüfung umfasst zwei Unterrichtsprüben. Eine Unterrichtsprübe dauert in der Regel eine Unterrichtsstunde. Die beiden Unterrichtsprüben sollen in der Regel in verschiedenen Klassen oder Kursen unterschiedlicher Jahrgangsstufen der dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulstufe oder Schulform und spätestens bis zum Termin für die mündliche Prüfung abgelegt werden.

(2) Das Pädagogische Zentrum bestimmt auf Vorschlag des Prüflings in Abstimmung mit ihren oder seinen Ausbilderinnen oder Ausbildern den Termin für die Durchführung der beiden Unterrichtsprüben.

(3) Der Prüfling bestimmt für jede Unterrichtsprübe im Einvernehmen mit der Ausbildungslehrkraft oder mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule das Thema der jeweiligen Unterrichtsprübe und leitet es unverzüglich schriftlich über die Ausbilderin oder den Ausbilder dem Pädagogischen Zentrum zur Bestätigung zu. Liegt das Thema dem Pädagogischen Zentrum nicht spätestens zehn Tage vor dem Termin der jeweiligen Unterrichtsprübe zur Bestätigung vor, bestimmt das Pädagogische Zentrum im Einvernehmen mit der Ausbildungsschule das Thema der jeweiligen Unterrichtsprübe.

(4) Der Prüfling legt vor Beginn der Unterrichtsprübe jedem Mitglied des Prüfungsausschusses eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung der Unterrichtsprübe vor, von der jeweils ein Exemplar zur Prüfungsakte zu nehmen ist.

(5) Nach der Unterrichtsprübe hat der Prüfling Gelegenheit, sich zur Unterrichtsprübe zu äußern.

(6) Der Prüfungsausschuss bewertet unter Berücksichtigung der schriftlichen Planung der Unterrichtsprübe die in ihr erbrachte Prüfungsleistung hinsichtlich der Fachlichkeit des Unterrichts sowie seiner pädagogischen und didaktisch-methodischen Gestaltung mit einer Note.

(7) Die erteilte Note ist dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen und mündlich zu begründen. Der Prüfungsausschuss der zweiten Unterrichtsprübe setzt außerdem aus den beiden Noten für die Unterrichtsprüben die Gesamtnote für die Unterrichtsprüben gemäß § 23 Absatz 3 fest, die von der oder dem Vorsitzenden dem Prüfling mitzuteilen und in die Niederschrift über die zweite Unterrichtsprübe aufzunehmen ist.

(8) Stellt der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 6 fest, dass

die Note für eine Unterrichtsprübe nicht mindestens mangelhaft (5) ist oder

die Note für die unterrichtspraktische Prüfung nicht mindestens ausreichend (4) ist,

wird das Prüfungsverfahren abgebrochen und die Staatsprüfung für nicht bestanden erklärt.

Zitiervorschlag: § 26 OVP (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/OVP/26>